

Zonenplan ZPP Reichenbachstrasse 118

Der Zonenplan beinhaltet:

- Ergänzende Vorschriften zur ZPP

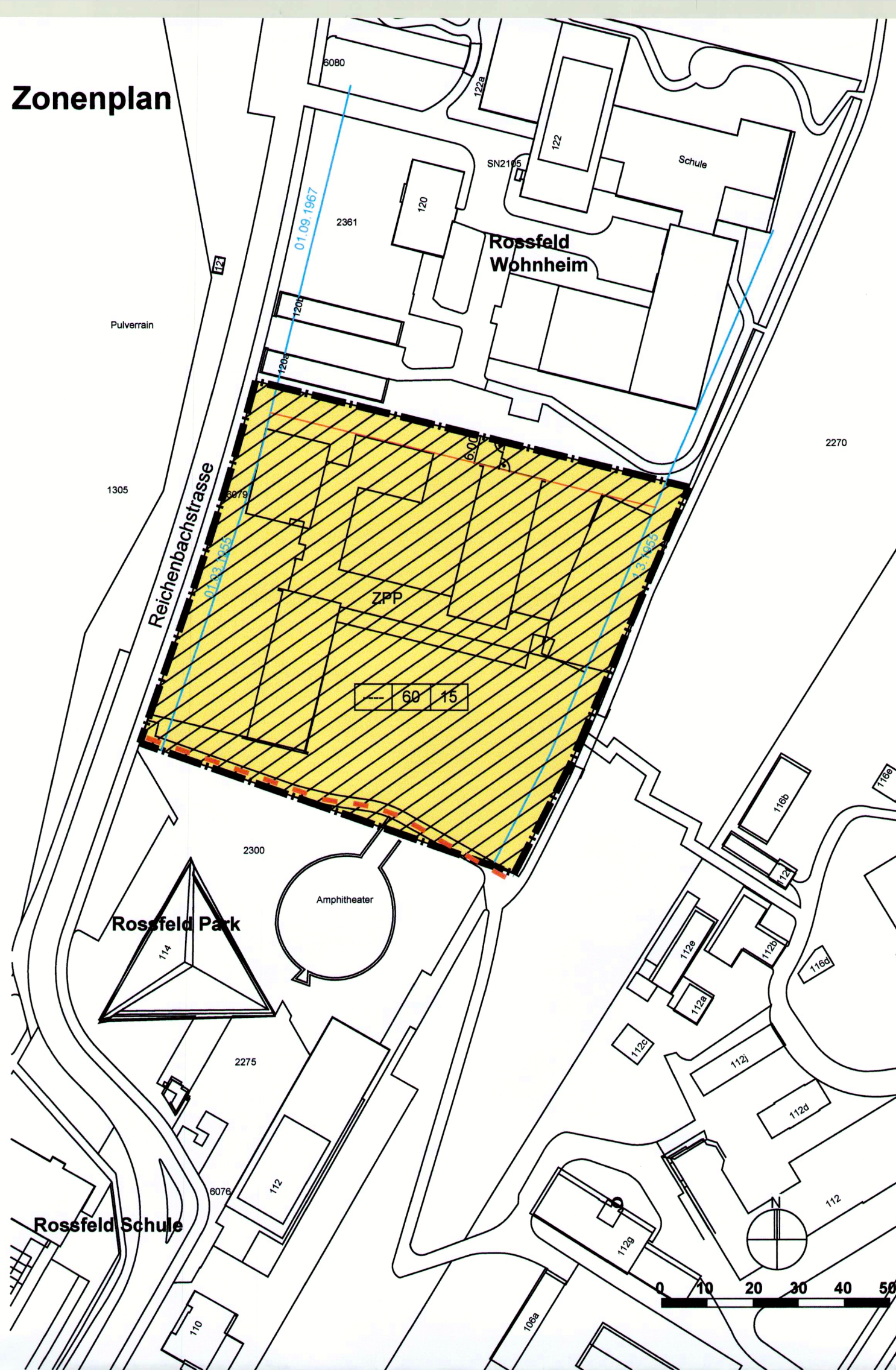
Plan Nr. 1418 /01
Datum 29.02.2016/01.07.2016
Massstab 1 : 1000

Stadtplaner Mark Werren

Format 890 / 625
Software PC / AutoCAD 2013
Planungsunterlagen © Vermessungsamt der Stadt Bern / Stadtplanungsamt Bern
KGL-Nr. 1515
Bearbeitung SPA BEr// TBF + Partner AG



Zonenplan



Legende

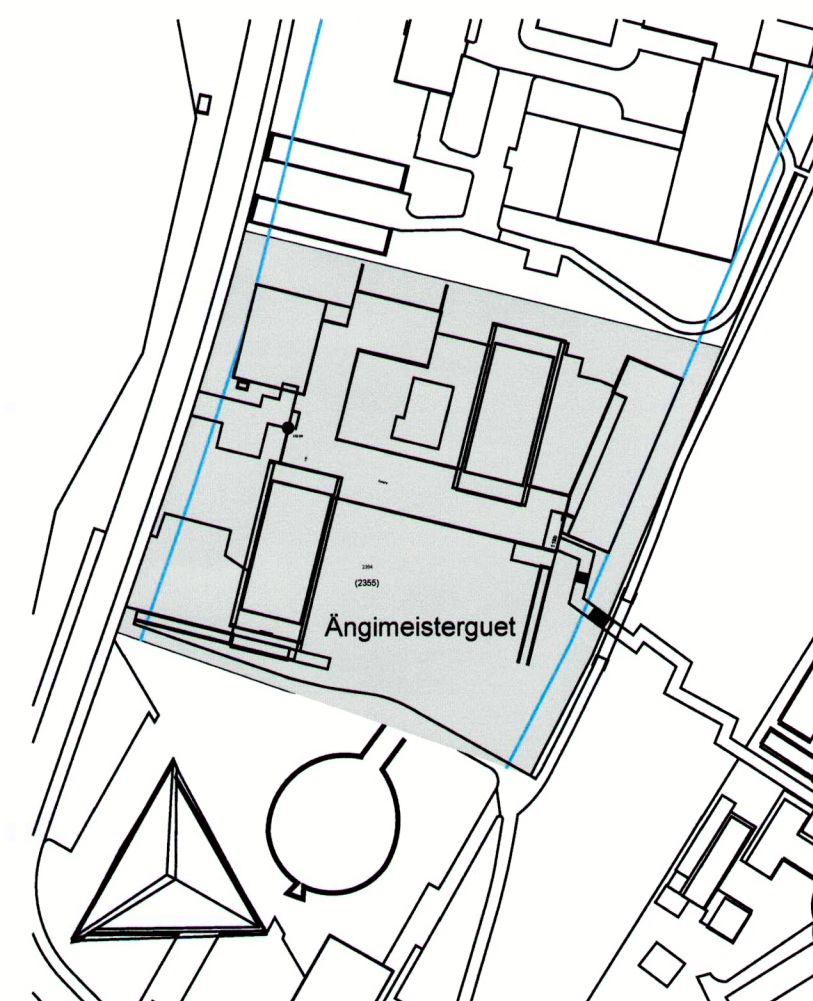
Festlegungen

- ZPP Zone mit Planungspflicht ZPP
- Baulinie
- Fussweg
- Bauklasse, Gebäudelänge, Gebäudebreite

Hinweis

- Lärmempfindlichkeitsstufe ES II
- Baulinie genehmigt

Ausschnitt bisherige Festlegung



- Freifläche C (FC)
- Baulinie genehmigt

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung: 16.01.2014 bis 24.02.2014
Mitwirkungsbericht vom: 30.04.2014
Vorprüfungsbericht: 29.01.2015
Öffentliche Auflage vom: 03.06.2015 bis 03.07.2015
Publikation im Anzeiger Region Bern am: 03.06.2015
Zweite öffentliche Auflage vom: 06.07.2016 bis 05.08.2016
Zweite Publikation im Anzeiger Region Bern am: 06.07.2016

Anzahl Einsprachen: 4
Einspracheverhandlungen: 27.08.2015, 08.09.2015
Erfledigte Einsprachen: 0
Unerledigte Einsprachen: 4
Rechtsverwahrungen: 0

Gemeinderatsbeschluss vom: 06.04.2016
Stadtratsbeschluss vom: 30.06.2016

BESCHLOSSEN DURCH DIE STIMMBERECHTIGTEN AM: 25.09.2016

Ja: 28'785 Nein: 7'225

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident
Alexander Tschäppät

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichtermann

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

- 7. März 2017



Stadt Bern

Stadtplanungsamt
Zieglerstrasse 62
Postfach 3001 Bern

T 031 321 70 10
F 031 321 70 30
E stadplanungsamt@bern.ch
www.bern.ch/stadtplanung

Vorschriften zum Zonenplan ZPP Reichenbachstrasse 118

1. Allgemeines

Art. 1 Wirkungsbereich

Der Zonenplan ZPP Reichenbachstrasse 118 gilt für das im Plan umrandete Gebiet.

Art. 2 Verhältnis zur Grundordnung

Der Zonenplan ZPP Reichenbachstrasse 118 geht der baurechtlichen Grundordnung der Stadt Bern (Nutzungszoneplan vom 8. Juni 1975 und Bauklassenplan vom 6. Dezember 1987 mit zugehörigen Vorschriften, Bauordnung vom 24. September 2006 (Stand: 23. November 2009) vor. Ergänzend gelten die Vorschriften der Grundordnung sowie die Begriffe und Definitionen der BMBV.

2. Änderungen der Grundordnung

Art. 3 Zone mit Planungspflicht ZPP

¹ Die ZPP bezweckt die Realisierung eines qualitativ hochwertigen, dem Wohnen vorbehaltenen Gebiets. Auf bis maximal 10 Prozent der Geschossfläche sind nicht störende Arbeitsnutzungen oder öffentliche Nutzungen wie eine Tagesschule oder eine Schul- und Quartierbibliothek gestattet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wohnzone gemäss Art. 19. BO.

² Im Planungsperimeter dürfen minimal 11'500 m² und maximal 12'500 m² oberirdische Geschossfläche realisiert werden.

³ Die gesamte dem Wohnen dienende Geschossfläche ist dem preisgünstigen oder gemeinnützigen Mietwohnungsbau vorbehalten.

⁴ Die zulässige Gesamthöhe beträgt 21 m. Die Geschosshöhe innerhalb der zulässigen Gesamthöhe ist frei. Die arealinternen Grenz- und Gebäudeabstände sowie die Anordnung der Bauten richten sich nach den Bedürfnissen einer zweckmässigen Überbauung. Es gilt die offene Bauweise.

⁵ Die Bauten müssen eine Höhenstaffelung von mindestens einem Geschoss aufweisen.

⁶ Die Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge beträgt 0.5 Abstellplätze pro Wohnung. Erlaubt sind zusätzliche, ausschliesslich für Behinderte reservierte Abstellplätze.

⁷ Mit Ausnahme der Hauptzufahrten und der Zugangswege ist möglichst auf eine Versiegelung zu verzichten. Mindestens 15 % des Gesamtperimeters sind als naturnahe Lebensräume auszugestalten, sofern dadurch die vorgesehenen öffentlichen Nutzungen nicht übermässig eingeschränkt werden.

⁸ Pro Zimmer ist mindestens ein Fahrrad-Abstellplatz vorzusehen. Mindestens 50 % müssen gedeckt sein.

3. Ergänzende Vorschriften

Art. 4 Verkehrserschliessung

¹ Im Areal sind für den Fuss- und Veloverkehr Anbindungen zum bestehenden Wegnetz vorzusehen.

² Die bestehende Fusswegverbindung zwischen Reichenbachstrasse und Tiefenau-Areal muss erhalten bleiben.

Art. 5 Etappierung

Bei einer etappenweisen Realisierung muss nachgewiesen werden, dass sich die vorgesehene Etappe zweckmässig in die Gesamtplanung einfügt.

Art. 6 Ver- und Entsorgung

¹ Für die Planung der Energieversorgung der Überbauung soll der städtische Energierichtplan konsultiert werden.

² Für die Entsorgung von Hauskehricht und Papier/Karton ist eine unterirdische Sammelstelle zu realisieren. Für Grüngut sind Container einzusetzen.

Art. 7 Archäologie

Der archäologische Dienst des Kantons Bern ist in Planung, Baubewilligungsverfahren sowie Realisierung einzubeziehen.

Hinweise

Zwischen dem Grundeigentümer und der Stadt Bern eine Planungsmehrwertvereinbarung abgeschlossen worden. Zusätzlich wurde vereinbart, dass für die Gestaltung der Neubauten und des Aussenraums ein Projektwettbewerb nach SIA-Vorschriften durchgeführt werden muss. Das Wettbewerbsergebnis bildet die Grundlage für das einzureichende Baugesuch.

Der Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik wurde vom Gemeinderat beauftragt, die Überbauung an den Vorgaben des SIA-Effizienzpfads Energie, Merkblatt 2040 auszurichten.